

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.1985

Geschäftszahl

85/02/0020

Rechtssatz

Befindet sich zwischen einem abgestellten die Einfahrt hindernden Kraftfahrzeug und einer (nach den äußeren Merkmalen als solche anzusehenden) Haus- und Grundstückseinfahrt eine ununterbrochene gelbe Linie, so ist zu klären, ob es sich hierbei um eine Sperrlinie (§§ 9 Abs 1, 55 Abs 2 StVO) handelt. Ist dies der Fall, so ist eine Kostenvorschreibung nach § 89a Abs 7 StVO jedenfalls rechtswidrig, weil - abgesehen von der Frage, ob dann überhaupt eine Verkehrsbeeinträchtigung vorlag - eine Verstoß nach § 24 Abs 3 lit b leg cit mangels Vorliegens einer Haus- und Grundstückseinfahrt nicht gegeben und damit "die Aufstellung" nicht "von Anbeginn gesetzwidrig" war (Hinweis E 17.1.1985, 84/02/0272).

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):

85/02/0223 E VS 20. Februar 1986 VwSlg 12041 A/1986 RS 3; (RIS: abwh)